



02.04.2026

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke

Erweiterung Steinbruch Rüblingen – Antrag auf vorzeitigem Beginn

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Feldlerche

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 04.04.2025 2025 (mit Ergänzungen zum 30.05. und zum 26.06.2025) die Erweiterung ihres Muschelkalksteinbruches Rüblingen (Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis) um ca. 15,6 ha in nordnord-östliche Richtung beantragt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde u.a. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 26.06.2025 ergänzt wurde. Die Ergänzungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die konkrete Abgrenzung der Suchraumkulisse für die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche.

Auf der Vorhabensfläche wurde im Kartierjahr 2023 als relevante Art die Feldlerche (RL-BW 3, RL-D 3) mit insgesamt acht Revieren festgestellt. Aus diesem Grund werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Vermeidungsmaßnahmen (V) erforderlich. Die Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Feldlerche wurden im Rahmen einer Besprechung beim Landratsamt Hohenlohe am 19.02.2026 und nachfolgendem E-Mail-Verkehr mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis konkretisiert.

Aufgrund der eingetretenen Verknappung der zum Abbau genehmigten Rohstoffreserven sowie aufgrund bestehender Unsicherheiten im weiteren zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens für die beantragte Steinbrucherweiterung sieht die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG die Notwendigkeit, für die 1,5 ha große Teilfläche am südlichen Rand des Erweiterungsgebietes kurzfristig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu stellen. Gegenstand des vorzeitigen Beginns ist der Oberbodenabtrag auf dem ackerbaulich genutzten Teilbereich, welcher vor Erhalt der Genehmigung durchgeführt werden soll (s. Anlage 1). Der Wirtschaftsweg, der zwischen dem genehmigten Abbau und der vorzeitig zu beanspruchenden Ackerfläche verläuft, soll zu dieser Zeit noch funktionsfähig gehalten und für den Abtransport des Oberbodens genutzt werden. Gemäß den mit der Gemeinde Kupferzell getroffenen Vereinbarungen können die Eigentumsübertragung für

das Flurstück des Wirtschaftsweges und die förmliche Entwidmung bis zum Sommer 2026 erfolgen.

In der ersten, zusammen mit der Wegparzelle ca. 1,5 ha großen Fläche A (s. Anlage 1) wurden im Jahr 2023 die Teilflächen zweier Feldlerchenreviere festgestellt. Von einem der beiden Reviere lag das Zentrum innerhalb dieser Fläche, von dem zweiten nur dessen angenommener Randbereich. Die Inanspruchnahme der von zwei Revieren teilweise überlagerten Fläche A ist für den Sommer 2026 im Rahmen des beantragten vorzeitigen Beginns geplant. Entsprechend wurden die hierfür im Vorfeld des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits umgesetzt.

Nachfolgend werden die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Artenschutzmaßnahmen für die im Zuge des vorzeitigen Beginns in Anspruch genommenen Flächen mit den ersten zwei Feldlerchenrevieren näher beschrieben.

2 Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche (CEF 1)

Als Ausgleichsmaßnahme wird für jedes beanspruchte Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen als CEF-Maßnahme angelegt (CEF 1). Mit den Blühstreifen werden die Biotopvielfalt und damit die Eignung der umliegenden Ackerflächen als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche erhöht. Gemäß den Vorgaben der UNB muss ein Blühstreifen für ein Feldlerchen-Revier eine Flächengröße von mindestens 1.500 m² aufweisen. Die Blühstreifen können dabei in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt und der Beanspruchung der einzelnen Reviere sukzessive umgesetzt werden.

Als Maßnahmenkulisse für die Anlage der Blühstreifen stehen die Flurstücke mit den Nummern 228, 232, 234, 237/1, 237/2, 238, 239/1, 252, 257, 258 (Gemarkung Feßbach) zur Verfügung. Diese grenzen nördlich an die Erweiterungsfläche an und werden zurzeit ackerbaulich genutzt (s. Abb. 1).

Für die zwei im Rahmen des vorzeitigen Beginns betroffenen Feldlerchen-Reviere wurden im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme innerhalb der Maßnahmenkulisse aus Abb. 1 zwei Blühstreifen angelegt. Gemäß den Vorgaben der UNB für Blühstreifen muss die Flächengröße mindestens 1.500 m² betragen. Die Breite muss zwischen 10 m und 20 m liegen.

Die beiden Blühstreifen wurden auf Flurstück 239/1 angelegt, welches eine Flächengröße von ca. 0,7 ha aufweist (s. Abb. 1: orange gestrichelt). Die Abgrenzungen der Blühstreifen sind in Anlage 2 dargestellt. Die zwei Blühstreifen wurden hintereinander mit einer jeweiligen Länge von mindestens 100 m und einer Breite von 15 m angeordnet, sodass insgesamt ein langer Blühstreifen mit einer Fläche von 3.000 m² entstanden ist.

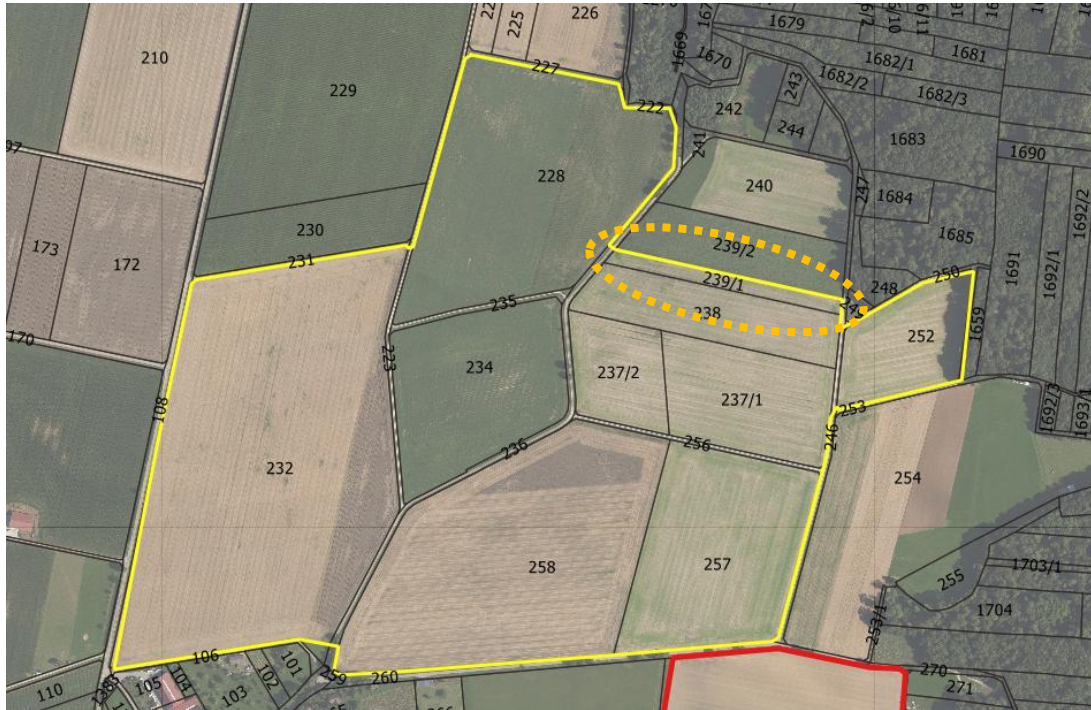


Abb. 1: Externe Maßnahmenkulisse (gelbe Umgrenzung) für die Ausgleichsmaßnahme der Blühstreifen nördlich der Erweiterungsfläche (rote Umgrenzung); Lage der ersten zwei Blühstreifen (orange gestrichelt) (Luftbild Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de, Stand 11.08.2023)

Zur Vermeidung von Kulisseneffekten und Störungen sind bei der Anlage der Blühstreifen Mindestabstände einzuhalten. Diese betragen 25 m zu Wegen, 50 m zu Einzelgehölzen sowie 100 m zu Waldrändern und Gebäuden. Der Blühstreifen kann sich auch über die gesamte Länge des Ackers erstrecken, sofern der für die Feldlerche maßgebliche Bereich mit einer Größe von jeweils 1.500 m² die erforderlichen Abstände zu Kulissen einhält.

Für die Anlage des Blühstreifens wurde eine niedrigwüchsige wildkräuterreiche Blühstreifenmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 7: Süddeutsches Berg- und Hügelland) verwendet (Regiosaatgutmischung „Feldrain & Saum“ von Saaten Zeller vorgeschlagen, Gräseranteil 0 % Kräuteranteil 100 %).

Das Saatgut wurde in weiter Aussaatstärke ausgebracht werden, um eine lückige Vegetationsstruktur zu schaffen. Damit zukünftig zur jeweiligen Brutzeit der Feldlerche keine hochwüchsigen Bestände vorliegen, sollen bis spätestens Mitte März die trockenen Überstände des Vorjahres gemulcht werden. Auf eine Düngung sowie einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Vorrangig sollen mehrjährige Blühstreifen angelegt werden, die i.d.R. 2 bis 5 Jahre lang bestehen bleiben. Sollte aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig eine andere Lage für die Blühstreifen erforderlich werden, können diese auch wechselnd an anderer Stelle angelegt werden. Die Eignung der neuen Lage wird mit ausreichendem Vorlauf mit der Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Lage

der Maßnahmenfläche sollte dabei innerhalb einer Entfernung von 2 km zur Erweiterungsfläche liegen und die oben genannten Vorgaben einhalten.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird durch die ÖBB fachlich begleitet.

Mit den Blühstreifen sollen die Habitatqualität der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie umliegender Flächen so gesteigert werden, dass mindestens ein neues Brutrevier für die Feldlerche entsteht. Zusätzlich werden mit der vorgeschlagenen Maßnahme auch Brut- und Nahrungshabitate für andere Feldvogelarten geschaffen.

Um den aktuellen Feldlerchenbestand vor der Anlage der Blühstreifen zu ermitteln, wurde am 24.06.2025 eine Nullkartierung der in Abb. 1 dargestellten Maßnahmenkulisse durchgeführt. Die bei der Begehung festgestellten Feldlerchen-Reviere und die zu dieser Zeit bestehende Bewirtschaftung der Ackerflächen sind in Anlage 3 dargestellt. Auf Grundlage der Nullkartierung kann die Wirksamkeit der geplanten Blühstreifen im Rahmen zukünftiger Begehungen bewertet werden.

3 Oberbodenabtrag sowie sonstige Beanspruchung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. nach der Ernte (V 1)

Zum Schutz der Gelege und Jungvögel der bodenbrütenden Feldlerche ist der Oberbodenabtrag auf den Ackerflächen außerhalb der artspezifischen Brutzeit durchzuführen, d.h. von Anfang September bis Mitte März. Allerdings kann aufgrund der geringen Restmengen in der genehmigten Abbaufäche der Firma Kleinknecht mit dem Oberbodenabtrag nicht mehr bis zum Ende der Brutzeit der Feldlerche abgewartet werden.

Um den drohenden Stillstand der Rohstoffgewinnung zu vermeiden kann nach Absprache mit der UNB der Oberbodenabtrag direkt im Anschluss an die diesjährige Ernte der aktuell angebauten Wintergerste (etwa Ende Juni) durchgeführt werden, noch rechtzeitig bevor eventuelle Folgebruten der Feldlerchen auf dieser Teilfläche stattfinden.

Eine Tötung von Feldlerchen bzw. eine Zerstörung von Gelegen durch betrieblich erforderlichen Oberbodenabtrag kann damit ausgeschlossen werden. Die durch den Bodenabtrag hergestellte vegetationsfreie Rohbodenfläche wirkt für die Feldlerchen als Vergrämnungsmaßnahme, sodass die Fläche für die restliche Brutsaison 2026 nicht mehr als Bruthabitat geeignet ist. Mit den Abraumarbeiten kann nach erfolgter Eigentumsübertragung und Entwidmung des Feldweges begonnen werden.

Für die beantragte Ausbringung von überschüssigem Kulturboden auf verbesserungsbedürftigen Flächen im Umfeld des Steinbruches ist ebenfalls die Brutzeit der Feldlerche zu berücksichtigen. Auch hierfür wäre unmittelbar nach der Ernte ein geeigneter Zeitpunkt. Anderenfalls ist das Ende der Brutzeit der Feldlerche abzuwarten. Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Anforderungen müssen bei der Bodenumlagerung auch die aus bodenkundlicher Sicht geeigneten Witterungsverhältnisse berücksichtigt werden.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan Schrittweiser Bodenabtrag und Feldlerchenreviere 2023

Anlage 2: Luftbildskizze CEF 1 für die ersten zwei Feldlerchen-Reviere

Anlage 3: Luftbildskizze Nullkartierung der Feldlerche am 24.06.2025

Erstellt im Auftrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke

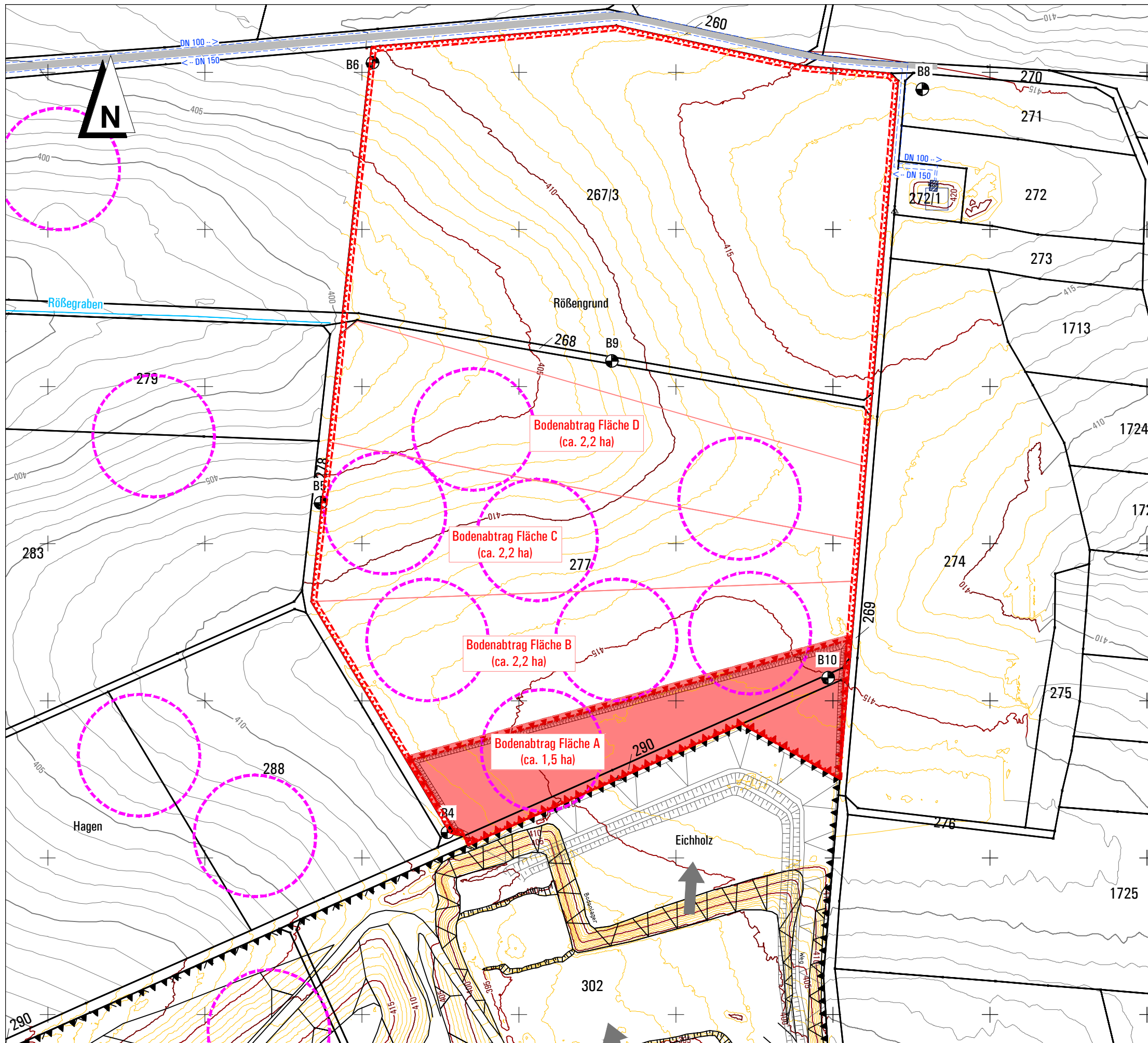
Karlsruhe, 02.04.2026



Dr. S. Zimmer
arguplan GmbH



Lilian Spannagel
M.Sc. Biodiversität und Umweltbildung



ZEICHENERKLÄRUNG

Kartierung Feldlerche 2023

Feldlerchenreviere (Erfassung 2023)

Abbauplanung | Vorzeitiger Beginn

Schrittweiser Bodenabtrag Flächen A bis D
 Antragsfläche vorzeitiger Beginn (ca. 1,5 ha)
 Abtragungsgrenze vorzeitiger Beginn

Geplante Erweiterung

Antragsgrenze geplante Erweiterung
 Abtragungsgrenze geplante Erweiterung

Bestehende Genehmigung

Grenze Abbaugenehmigung

Sonstiges

Höhenlinien / Höhe in m NHN aus digitalem Geländemodell, Aufmaß vom 19.10.2023
 Höhenlinien aus digitalem Geländemodell, DGM5 (Höhe in m NHN) Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Höhenlinien Höhenfurkarte

Abbauböschung B10 Erkundungsbohrung
 Verfüllböschung Trinkwasserleitung (schematische Darstellung)
 Abraumböschung Fließgewässer
 Zaun Fließgewässer (verdolt)

Kataster

Flurstücksgrenze
 277 Flurstücksnummer

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
 Schotter- und Splittwerke
 Langenburger Straße 51
 74635 Kupferzell

Vorholzstraße 7 · 76137 Karlsruhe
 Tel. 0721.16110-0 Fax 0721.16110-10
 www.arguplan.de

Erweiterung Steinbruch Rüblingen
 Vorzeitiger Beginn

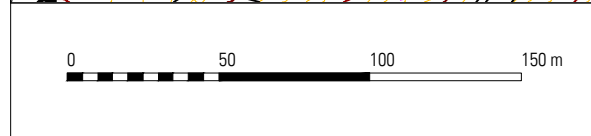
Projekt Nr. 0444
 Maßstab 1 : 2.500

Lageplan
 schrittweiser Bodenabtrag
 vorzeitiger Beginn
 Feldlerchenreviere 2023

Anlage 1

Gezeichnet	Name	Datum
be	be	26.03.2026
zi	zi	26.03.2026
Geändert		

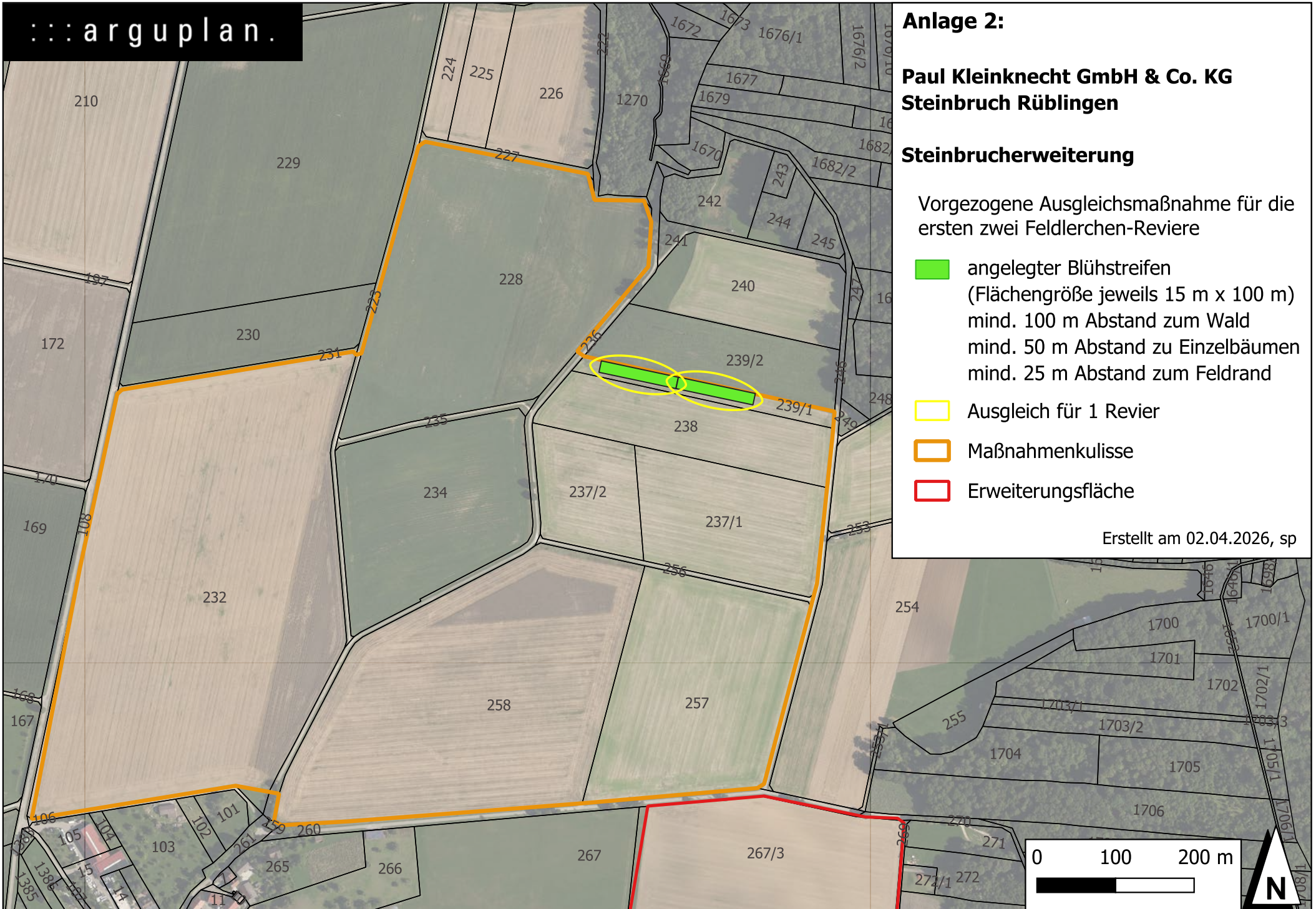
Datei K0444_2602_Kleinknecht_Rüblingen_Erweiterung_VBeginn.dwg / A2603_Abbaubabschnitte_mit_Feldlerchen_2023



Datengrundlagen
 Kataster
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0, Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem ALKIS®, Auszug vom 18.11.2024

Lage- und Höheninformationen
 Lage- und Höhenanschluss mittels GNSS und Korrekturdaten, Lagebezug: UTM-Koordinatensystem Zone 32, ETRS89 (ESPG 25832) Höhenbezug: DHHN 2016 in m NHN

Betriebszustand
 Aufmaß aktiver Abbau und Verfüllbereich UAV-Befliegung vom 19.10.2023, IBS Bauvermessung GmbH, Baden-Baden



Anlage 2:

**Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
Steinbruch Rüblingen**

Steinbrucherweiterung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die ersten zwei Feldlerchen-Reviere

■ angelegter Blühstreifen
(Flächengröße jeweils 15 m x 100 m)
mind. 100 m Abstand zum Wald
mind. 50 m Abstand zu Einzelbäumen
mind. 25 m Abstand zum Feldrand

□ Ausgleich für 1 Revier

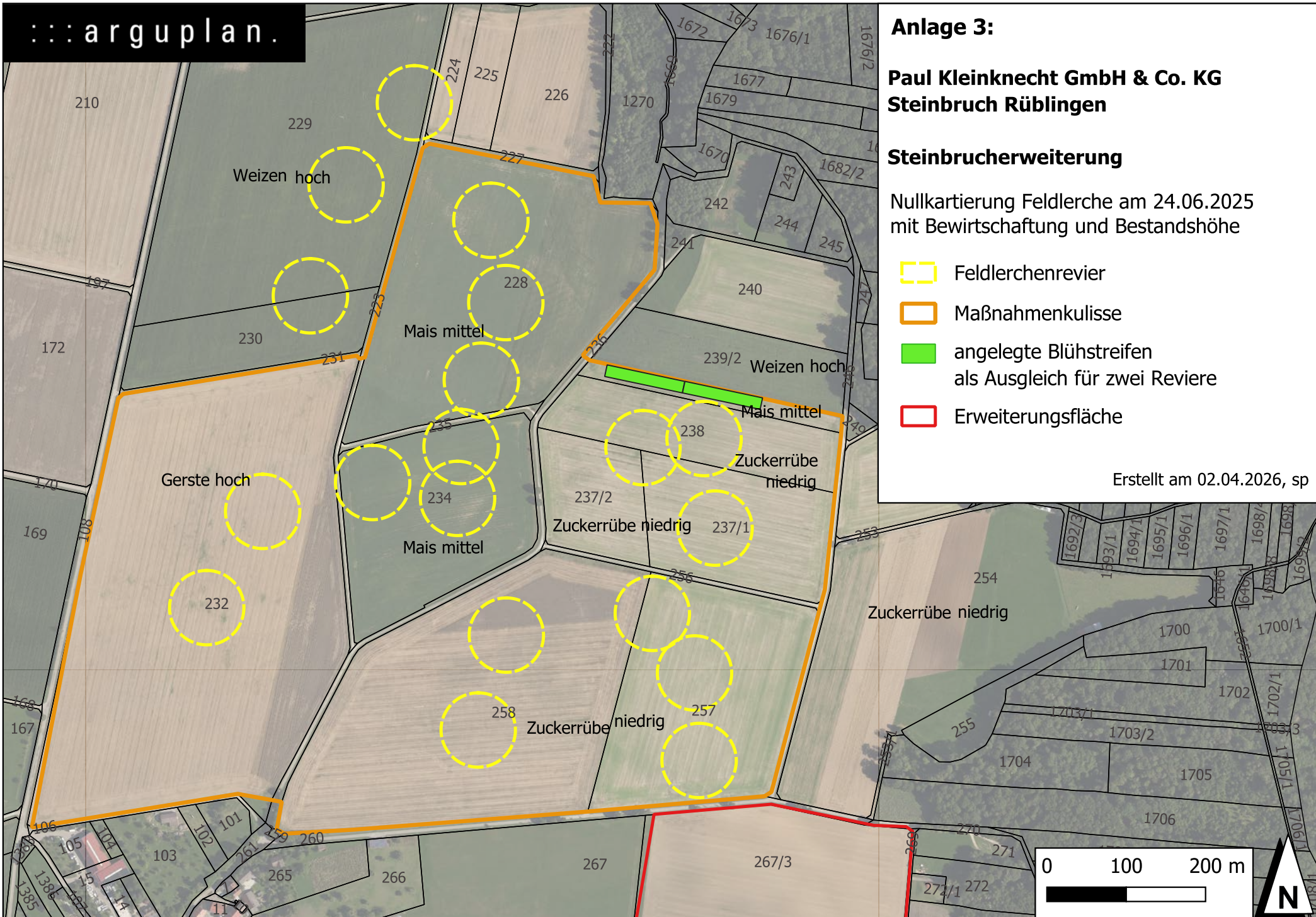
□ Maßnahmenkulisse

□ Erweiterungsfläche

Erstellt am 02.04.2026, sp

0 100 200 m









Anlage 3:

**Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
Steinbruch Rüblingen**

Steinbrucherweiterung

Nullkartierung Feldlerche am 24.06.2025
mit Bewirtschaftung und Bestandshöhe

-  Feldlerchenrevier
-  Maßnahmenkulisse
-  angelegte Blühstreifen
als Ausgleich für zwei Reviere
-  Erweiterungsfläche

Erstellt am 02.04.2026, sp

0 100 200 m

